

Richtlinie LEADER/CLLD

Merkblatt für Beihilfen

I. Was sind De-minimis-Beihilfen und was sind Regionalbeihilfen?

De-minimis-Beihilfen sind Förderungen, welche aus Sicht der EU-Kommission aufgrund ihrer geringen Höhe nicht den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Aus diesem Grund müssen sie von der Europäischen Kommission nicht genehmigt werden.

Regionalbeihilfen sind Förderungen, die die Nachteile strukturschwacher Gebiete ausgleichen und so den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in Europa stärken sollen. Mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung werden bestimmte staatliche Beihilfemaßnahmen, von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht bei der Europäischen Kommission freigestellt. Sachsen-Anhalt hat nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens bei der Europäischen Kommission von dieser Option Gebrauch gemacht, weil es als Fördergebiet durch die Teilung Deutschlands betroffen ist und Beihilfen zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.

II. Unternehmensbegriff/Verbundene Unternehmen

Das antragstellende Unternehmen ist bei der De-minimis Beihilfe verpflichtet, bei der Beantragung für sich und ggf. auch für den Unternehmensverbund – *ein einziges Unternehmen* – eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen Beihilfen vorzulegen.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Verordnungen hinsichtlich der Schwellenwerte bzw. der Beihilfenhöchstsätze nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen.

Die EU-Kommission definiert für diese Zwecke einen Unternehmensverbund als *ein einziges Unternehmen*.

„Ein einziges Unternehmen“ sind alle Unternehmen, die miteinander verbunden sind, d. h. zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

III. Förderausschlüsse

Als De-minimis Beihilfen bzw. Regionalbeihilfen können nicht gewährt werden:

- a) Beihilfen an Unternehmen, die Fischerei und der Aquakultur¹ tätig sind, hierfür gelten gesonderte Vorschriften². Der Antragsteller kann sich hierzu an das Landesverwaltungsamt, Referat 409 - Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) wenden.
- b) Beihilfen an Unternehmen, welche in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig³ sind,
- c) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen,
- d) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten,
- e) Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen, die einer Rückforderung bislang nicht nachgekommen sind;
- f) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Festlegung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
- g) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung⁴ und Vermarktung⁵ landwirtschaftlicher Erzeugnissen tätig sind;
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet,
 - bb) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;

IV. De-minimis Beihilfe

¹ Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates

² Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27.06.2014 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.06.2014, S. 45).

³ „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ die in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse.

⁴ jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf

⁵ den Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.

Soweit die Förderung nach dieser Förderrichtlinie als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der in der Förderrichtlinie benannten De-minimis-Verordnung erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

1. Förderhöchstbetrag bzw. Schwellenwerte

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR bzw. im Ausnahmefall bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse 500.000 EUR nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100.000 EUR nicht überschreiten.

Diese Höchstbeträge bzw. Schwellenwerte gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, d.h. den Kalenderjahren.

Wenn der vorgenannte einschlägige Höchstbetrag/Schwellenwert durch die Gewährung neuer De-minimis-Beihilfen überschritten würde, darf die LEADER/CLLD-Richtlinie für keine der neuen Beihilfen in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

2. Förderung als nicht rückzahlbaren Zuschuss

Der in Ziffer 2 festgesetzte Höchstbetrag bezieht sich auf den Fall der Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d. h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents⁶ anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

3. Kumulierung

3.1 Andere De-minimis Beihilfen

Bei einem Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, dürfen De-minimis-Beihilfen bis zum dem in der Verordnung EU Nr. 360/2012 der Kommission (DAWI-De-minimis) festgelegten Höchstbetrag (derzeit 500.000 €) kumuliert werden.

⁶ Höhe der Beihilfe, wenn diese als (nicht rückzahlbarer) Zuschuss in einer Tranche für den Empfänger gewährt worden wäre, vor Abzug von Steuern und Abgaben.

Im Übrigen dürfen De-minimis Beihilfen den Höchstbetrag nach Nr. 1 mit De-minimis-Beihilfen nach anderen De-minimis-Verordnungen kumuliert werden.

3.2 Freistellung und sonstige Beihilfen.

De-minimis Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität⁷ oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. Überschreiten die Beihilfen die zulässigen Schwellenwerte bzw. die höchstmögliche Förderquote, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe mit der Folge, dass die Beihilfe nicht gewährt werden kann.

4. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe (siehe Anlage De-minimis-Erklärung) anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Beabsichtigt die fördernde Stelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt diese Stelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach der VO (EU) Nr. 360/2012 der KOM vom 25.04.2012 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU können im Ausnahmefall bei kommunalen Vorhabensträgern anerkannt werden. Dazu können zählen:

1. Sozialer Wohnungsbau, verschiedene Sozialdienste wie Kinderbetreuung, Langzeitpflege, sowie der Betrieb eines öffentlichen Bades mit den dazugehörigen Nebentätigkeiten.
2. Bereitstellung von Räumlichkeiten und Zubehör bzw. Inventar zur Sicherstellung einer flächendeckende Grundversorgung aller Einwohner der Gemeinde mit lokalen öffentlichen oder gesundheitlichen Dienstleistungen wie ärztliche Standarddienstleistungen kombiniert mit einhergehenden Therapiemaßnahmen sowie mit sonstigen nachgeordneten Maßnahmen der Körperpflege (wie Fuß- und Haarpflege), sofern in dem Zusammenhang kein Handelsgewerbe mit Waren betrieben wird.

⁷ In Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Beihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben

3. Bereitstellung von Räumlichkeiten, Zubehör und Inventar für lokale Aktivitäten örtlicher sozialer, ehrenamtlicher oder kirchlicher Träger (wie z. B. Schaffung von Orten zur Begegnung, Betreuung von schutzbedürftigen oder benachteiligten Gruppen wie Kinderhort, Frauen, Migrantinnen etc.).

Voraussetzung ist, dass die Kommune den Kreis der Nutzer offen hält und allen den Zugang ermöglicht. Dazu wäre von der Kommune eine mit der Kommunalaufsicht abgestimmte Nutzungsordnung, die den Zugang nach § 24 Abs. 1 KVG regelt, vorzulegen. Die Bereitstellung der Räumlichkeiten etc. für die Dienstleister nach Nr. 2 hat gleichwohl diskriminierungsfrei zu erfolgen. Des Weiteren ist ein Beschluss der zuständigen Vertretungskörperschaft zur Umsetzung des Konzeptes für die Dauer der Zweckbindungsfrist vorzulegen.

Die fördernde Stelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Ziffer 4 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind.

V. Regionalbeihilfe

In der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (fortan AGVO) sind für die Regionalbeihilfen allgemeine und besondere Anforderungen festgelegt. Diese Vorgaben sind nachfolgend zusammengefasst:

1. Anwendungsbereich

Die Förderung ist u. a. ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen in den Bereichen Stahlindustrie, Steinkohlebergbau, Schiffbau, Kunstfaserindustrie, Verkehr, Energieerzeugung und –verteilung sowie den damit verbundenen Infrastrukturen.
- b) Beihilfen für Tätigkeiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit gewerblicher Beförderung von Personen oder Gütern stehen (Verkehrssektor). Der Verkehrssektor ist nach Art. 2 Nr. 45 AGVO definiert als die Beförderung von Personen und Fracht im gewerblichen Luft-, See-, Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehr.

2. Begriffsbestimmungen

a) Ein einziges Unternehmen ist über die in Abschnitt II. geregelten Fälle hinaus jedes Unternehmen, das nicht Partner eines weiteren Unternehmen ist. Bei Partnerunternehmen besteht folgende Beziehung: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält – allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne des Abschnittes II. 1 - 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens), es sei denn es handelt sich um u. a. eine staatliche Beteiligungsgesellschaft, Universität oder kommunale Gebietskörperschaft mit nicht mehr als 10 Mio. EUR Jahreshaushalt und weniger als 5.000 Einwohnern.

b) Kleine Unternehmen sind solche, die weniger als 50 Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

c) Mittlere Unternehmen sind solche, die weniger als 250 Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz 50 Mio. EUR nicht übersteigt oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, es sei denn seine Anteilseigner sind u. a. staatliche Beteiligungsgesellschaften, Universitäten oder kommunale Gebietskörperschaften mit nicht mehr als 10 Mio. Euro Jahreshaushalt und weniger als 5.000 Einwohnern.

3. Beihilfefähige Kosten und Beihilfeintensität⁸

In Art. 7 Abs. 1 AGVO wird angeordnet, dass beihilfefähige Kosten anhand einer schriftlichen Aufstellung zu belegen sind und dass für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen werden.

a) Erstinvestitionen

Für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) können Beihilfen für Erstinvestitionen jeder Art gewährt werden. Bei großen Unternehmen gilt dies nur unter der Bedingung, dass es sich um eine neue Wirtschaftstätigkeit handelt (Art. 14 Abs 3 AGVO).

b) Erwerbskosten für Vermögenswerte

Für Investitionsbeihilfen präzisiert Art. 14 Abs. 4 AGVO weiter, dass nicht nur die Investitionen in materielle oder immaterielle Vermögenswerte beihilfefähige Kosten sind. Neben weiteren Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 4 b) AGVO gelten auch die Erwerbskosten für Vermögenswerte, die unmittelbar mit einer geschlossenen oder von Schließung bedrohten Betriebsstätte verbunden sind, als beihilfefähige Kosten (vgl. Art 2 Nr. 49 Buch b) AGVO).

c) Arbeitsplätze

Unter beihilfefähige Kosten fallen schließlich auch durch ein Investitionsvorhaben direkt geschaffene Arbeitsplätze. Hierzu sind gemäß Art. 14 Abs. 4 Buch b) und Art. 14 Abs. 9 AGVO weitere Einschränkungen enthalten. Voraussetzung ist, dass die Arbeitsplätze innerhalb von zwei Jahren nach der Investition geschaffen wurden, die Investition zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten gemessen am Jahresmittel der vorausgegangenen Monate führten und die neu geschaffenen Arbeitsplätze mindestens fünf Jahre lang (bei KMU drei Jahre lang) bestehen bleiben; Art. 14 Abs. 9 AGVO.

d) Unternehmensneugründungen

Für Unternehmensneugründungen wird auf die speziellen Regelungen in Nr. 6.1.5 der LEADER/CLLD-Richtlinie verwiesen.

4. Fördersatz

⁸ In Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Beihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben

Es gelten folgende Beihilfeshöchstsätze:

	1.7.2014 bis 31.12.2017	1.1.2018 bis 31.12.2020
	Beihilfeshöchstsätze in v. H.	
a) Kleine Unternehmen	35	30
b) Mittlere Unternehmen	25	20
c) Große Unternehmen	15	10

5. Kumulierung

Die Beihilfeshöchstintensitäten⁹ beziehen sich nach Art. 8 AGVO auf den Gesamtbetrag der öffentlichen Förderung. Investitionshilfen für KMU dürfen 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben nicht überschreiten (Beihilfeshöchstbetrag). Ob diese aus lokalen, regionalen oder nationalen Mitteln oder aus Mitteln der Union finanziert wird, ist unerheblich. Eine Kumulierung mit anderen freigestellten Beihilfen, die unterschiedliche bestimmte beihilfefähige Kosten betreffen, ist zulässig. Eine Kumulierung mit freigestellten Beihilfen oder Fördermitteln der Union, die – teilweise oder vollständig – dieselben beihilfefähigen Kosten betreffen, ist hingegen unzulässig, wenn die Beihilfeshöchstintensität oder der Beihilfeshöchstbetrag überschritten werden. Eine Kumulierung mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf nicht die festgelegte Beihilfeshöchstintensität überschreiten.

6. Informations-, Transparenz- und Publizitätspflichten

Der Bewilligungsbehörde sind alle notwendigen Informationen und einschlägigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um einerseits feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der AGVO erfüllt sind, und um andererseits den dort bestimmten Informationspflichten gegenüber der Europäischen Union nachkommen zu können. Im Zuge von Transparenz- und Publizitätsanforderungen werden Angaben zum Beihilfeempfänger und zur Beihilfe veröffentlicht.

VI. De-minimis Beihilfe oder Regionalbeihilfe?

Welche Regelung anzuwenden ist, hängt insbesondere vom Vorhaben ab. Die Regionalbeihilfe ist nicht für Abschnitt II Teil D anwendbar. Als Faustregel kann gesagt werden, dass eine Regionalbeihilfe über die Richtlinie LEADER/CLLD insbesondere dann in Betracht kommt, wenn die Grenzen der De-minimis-Beihilfen überschritten sind. Als Entscheidungshilfe für den Antragsteller sind vier Schritte zu prüfen, wenn das Vorhaben nach der LEADER/CLLD-Richtlinie als förderfähig erscheint:

⁹ Zulässige in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höchstgrenze der Beihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben

Entscheidungshilfe: Wenn das Vorhaben nach der LEADER/CLLD-Richtlinie Abschnitt II Teil B und C förderfähig ist, nach welcher Beihilferegelung kann ich verfahren?

